

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen haben die Gruppe der studentischen Mitglieder und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 kein Stimmrecht.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft eine Kommission, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind. Sie werden vom Prüfungsausschuss berufen. Die Kommission berichtet dem Prüfungsausschuss.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

§ 25

Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Als Prüfende oder Prüfender kann bestellt werden, wer in dem betreffenden Lehrgebiet als Professorin, Professor oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt ist oder war.

(3) Zum Beisitz kann bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 24 Abs. 8 entsprechend.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung

(1) Innerhalb drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme findet in der Regel unter Aufsicht statt. Sie ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

(2) Die Unterlagen zu den Prüfungsleistungen werden von der Fachhochschule Mainz für die Dauer von zwei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses aufbewahrt. Sie können nach weiteren drei Monaten vernichtet oder vor Ablauf der zwei Jahre gegen schriftliche Anerkennung der Bewertung zurückgegeben werden.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Master-Grades

(1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder haben sie bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Modulnote bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten lassen. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung zum nächsten möglichen Termin wiederholt werden, sofern die Anzahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft ist.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall sind das unrichtige Zeugnis, die Urkunde, gegebenenfalls die Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28

Widerspruchsmöglichkeit

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer, eines oder mehrerer Prüfenden richtet, wird ihnen der Widerspruch vom Prüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet die Leitung des Fachbereichs nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. November 2007

Dekan des Fachbereichs I:  
Architektur, Bauingenieurwesen  
und Geoinformatik  
an der Fachhochschule Mainz  
Prof. Dipl.-Ing. Marc G r i e f

9379.

**Fachprüfungsordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Architektur, Wohnen:  
Bestand + Entwicklung, im Fachbereich I:  
Architektur, Bauingenieurwesen  
und Geoinformatik (FPO-MaA) an der  
Fachhochschule Mainz**

Vom 21. November 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz am 11. April 2007 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur (MaA), Wohnen: Bestand + Entwicklung, im Fachbereich I beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 5. November 2007 (Az: 9526-1 Tgb.-Nr. 2809/07) genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFb1)
§ 2	Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFb1)
§ 3	Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFb1)
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFb1)
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFb1)
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFb1)
§ 7	Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFb1)
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-MaFb1)
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFb1)
§ 10	Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFb1)
§ 11 - 14	Bedarfsparagrafen
§ 15	Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFb1)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur (MaA), Wohnen : Bestand + Entwicklung, im Direkt- und Vollzeitstudium. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-MaFb1) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2

Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFb1)

(1) Der konsekutive Master-Studiengang Architektur (MaA) ist stärker anwendungsorientiert.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architektur (MaA) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen  
(zu § 4 PO-MaFb1)

(1) Der Zugang zu dem konsekutiven Master-Studiengang Architektur (MaA) setzt unbeschadet der Einschreibeordnung voraus:

1. einen berufsqualifizierenden Bachelor-Studienabschluss in einem akkreditierten Studiengang Architektur oder in ei-

nem vergleichbaren Diplomstudiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule.

2. eine überdurchschnittliche Gesamtnote (§ 15 Abs. 4 PO-MaFb1) oder Grade A-B (§ 15 Abs. 6 PO-MaFb1)

Die Feststellungen zur Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 PO-MaFb1 können durch ein Gespräch der Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFb1 mit Erkundigungen zu den Studienvoraussetzungen ergänzt werden.

(2) Wer einen qualifizierten Bachelor-Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 - 2 nachweist und darin weniger als 240 ECTS-Credits erworben hat, kann zum Master-Studiengang Architektur (MaA) zugelassen werden und muss vor Eintritt in das Master-Studium Aufbauprüfungen im Rahmen des Prüfungsplans der Studiengänge Architektur der Fachhochschule Mainz (§ 5 Abs. 3 PO-BaFb1) ablegen. Darin sind die weiteren für die Aufnahme in den Master-Studiengang erforderlichen Credits zu erwerben (Brückenmodule); § 20 PO-MaFb1 bleibt unberührt. Die Brückenmodule und der Zeitplan für die Aufbauprüfungen müssen insgesamt mit der Kommission gemäß Absatz 1 Satz 2 abgestimmt werden.

#### § 4

Studienaufbau und Studienzeiten  
(zu § 5 und § 6 PO-MaFb1)

(1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage beigefügt ist.

(2) Der konsekutive Master-Studiengang Architektur (MaA) umfasst in der Regelstudienzeit zwei Studienplansemester im Direkt- und Vollzeitstudium.

#### § 5

Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFb1)

Keine speziellen Bestimmungen

#### § 6

Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFb1)

Muss die Abgabefrist der Projektarbeit durch Unterbrechung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 PO-MaFb1 über den Beginn der folgenden Vorlesungszeit hinaus verlängert werden, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe der Aufgabenstellung gemäß § 12 Abs. 4 PO-MaFb1 zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erneut.

#### § 7

Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFb1)

(1) Die Master-Arbeit kann bearbeiten, wer die Prüfungen der Pflichtmodule des ersten Studienplansemesters bestanden und zu den Prüfungen der weiteren Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemeldet ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit umfasst 15 Wochen.

#### § 8

Kolloquien (zu § 14 PO-MaFb1)

(1) Kolloquien über Projektarbeiten mehrerer verschiedener Module im selben Semester können aus organisatorischen und/oder fachlichen Gründen zusammengefasst werden. In diesem Fall soll die Dauer der Präsentation für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt 40 Minuten nicht überschreiten. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Master-Arbeit gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 9

Umfang des Lehrangebotes  
und Studienfristen  
(zu § 21 Abs. 5 PO-MaFb1)

(1) Das Lehrangebot im Master-Studiengang Architektur (MaA) umfasst insgesamt 38 Se-

mesterwochenstunden (SWS). Gemäß Prüfungsplan, der als Anlage dieser Ordnung beigefügt ist, müssen mindestens 32 SWS gewählt werden.

(2) Mit allen Modulprüfungen mit Ausnahme der Master-Arbeit muss spätestens im 4. Studiensemester begonnen werden.

(3) Für den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums Architektur sind mindestens 60 Credits zu erwerben.

#### § 10

Bestehen der Master-Prüfung  
(zu § 22 Abs. 1 PO-MaFb1)

Die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Architektur (MaA) ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 Credits erworben sind.

#### § 11 - 14

Bedarfsparagrafen

Keine speziellen Bestimmungen

#### § 15

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung für die Master-Prüfung im konsekutiven Studiengang Architektur (MaA), Wohnen: Bestand + Entwicklung, im Direkt- und Vollzeitstudium tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. November 2007

Dekan des Fachbereichs I:  
Architektur, Bauingenieurwesen  
und Geoinformatik  
der Fachhochschule Mainz  
Prof. Dipl.-Ing. Marc G r i e f

**Anlage 1/1**  
**zur Fachprüfungsordnung**  
**für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur (MaA), Wohnen : Bestand + Entwicklung,**  
**im Fachbereich I an der Fachhochschule Mainz**

Abkürzungen

- P Pflichtmodul (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 PO-MaFb1)
- WP Wahlpflichtmodul (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 PO-MaFb1)
- Z Zusatzmodule (§ 5 Abs. 5 PO-MaFb1)
- WL Workload = Zeitaufwand für Lehr- oder Präsenzzeit (SWS) + Lern-, Übungs- und Prüfungszeit (Wstd.)  
900 (SWS + Wstd.) pro Semester
- SWS Semesterwochenstunden
- Wstd. Wochenarbeitsstunden
- SL Studienleistung (§ 7 Abs. 2 PO-MaFb1)
- PL Prüfungsleistung (§ 7 Abs. 3 PO-MaFb1)
- PV Prüfungsvorleistung (§ 7 Abs. 1 PO-MaFb1)
- CR Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)  
30 CR = 900 (SWS + Wstd.)
- GW Gewichtung (§ 22 PO-MaFb1)

Anmerkung

\*) Fachgebietsnote im Master-Zeugnis (§ 22 Abs. 2 und § 23 PO-MaFb1)

Master-Studiengang		MaA1						MaA2						Fachgebiete				
Prüfungsplan 1.-2. Semester		Semester Laufzeit	WL	SWS	SL	KL	PA	CR	WL	SWS	SL	KL	PA	CR	WL	SWS	CR	GW
<b>M1 Entwurf + Typologie</b>																		
<b>Projekt + Prozess</b>																		
			8	2	1		1											1
																		1
	P	2						^	8	4	1		1	8	16	6	8*)	2
<b>Wohntypologie + Analyse</b>																		
			12	2	1	1												1
	P	2						^	4	2	1		1	8	16	4	8*)	2
<b>Wohnsoziologie</b>																		
			4	2	1	1												1
	P	1	4	2	1		1	4							8	4	4*)	1
<b>Architekturprojektionen</b>																		
									6	2	1		1					1
	P	1							2	1	1			4	8	3	4*)	1
<b>M2 Konstruktion + Tragwerk</b>																		
	WP	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	2
<b>M4 Städtebau + Urbanität</b>																		
	P	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	1
	WP	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	2
<b>M5 Geschichte + Bestand</b>																		
	WP	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	2
<b>M6 Ökonomie + Management</b>																		
	P	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	1
	WP	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	2
	WP	1	8	2	1	1	4								8	2	4*)	2
<b>M8 Praxis + Thesis</b>																		
<b>Master-Seminar</b>																		
									4	2	1							-
	P	1							4	1	1			4				-
<b>Master-Arbeit</b>																		
									28	3		1						-
	P	1							4	1	1			16	40	7	20*)	3
<b>Summe</b>																		
	P		44	12	6	3	3	12	60	16	7	-	4	40	104	28	52	
	WP		16	4	2	1	1	8							16	4	8	
<b>Gesamtsumme</b>																		
																	60	
<b>Summe</b>																		
	Z		24	6	3	1	2	12							24	6	12	